

und die in dem Generali vom 3ten August 1808, die auswärtigen, in die hiesigen Lande durch den Schub kommenden Armen und andere Personen betreffend, S. S. 1. und 2. enthaltenen Vorschriften keine Anwendung finden mögen, — gehorsamst zu achten; es ist auch die Publication gegenwärtiger Verordnung, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten July 1796. und des Mandats vom 9ten März 1813. zu bewerkstelligen.

Dresden, am 6ten July 1820.

Freiherr von Werthern.